

## - LESEFASSUNG VOM 30.06.2016 -

### **Satzung der Stadt Mölln über die Bildung eines Integrationsbeirats**

in der Fassung vom 10. Dezember 2015, in Kraft getreten am 18. Dezember 2015

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. Juni 2016,

in Kraft getreten am 13. Juli 2016

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47d, 47e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 203 wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.12.2015 folgende Satzung erlassen:

#### **Präambel**

Die Stadt Mölln bekennt sich zur Integration ihrer ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner<sup>1</sup> in die städtische Gemeinschaft. Die Stadt begrüßt und unterstützt die Bestrebungen zur stärkeren politischen Willensbildung von Menschen mit Migrationshintergrund am kommunalen Geschehen.

Die Integration aller Migrantinnen und Migranten ist für die Stadt Mölln eine zentrale kommunalpolitische Aufgabe. Das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Abstammung soll auch weiterhin das Selbstverständnis unserer Stadt prägen.

#### **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Mölln wird ein Integrationsbeirat gebildet.

(2) Die Mitglieder des Integrationsbeirats sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung. Bei genehmigten Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach der Entschädigungssatzung der Stadt Mölln gewährt.

---

<sup>1</sup> Der Begriff ausländische Einwohnerinnen und Einwohner umfasst in dieser Satzung auch die Personengruppen für die die Begrifflichkeiten Migranten, Flüchtlinge und Asylbewerber verwendet werden.

Nach § 2 I Aufenthaltsgesetz (v. 25.2.2008, BGBl. I S. 162) ist Ausländer jede Person, die nicht Deutscher i.S.d. Art. 116 I des Grundgesetzes ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge definiert Migration wie folgt: "Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegt."

Laut Artikel 1A der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, die "aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will."

Ob eine solche Verfolgung vorliegt, wird in einem Asylverfahren festgestellt. Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, werden als Asylbewerber bezeichnet.

(3) Die §§ 21 (Pflichten) und 22 (Ausschließungsgründe) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein geltend entsprechend.

(4) Der Integrationsbeirat ist kein Organ der Stadt Mölln. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Stadt Mölln den Integrationsbeirat in seinem Wirken. Die Organe und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beziehen die Empfehlungen des Integrationsbeirats in ihre Entscheidungsfindung ein.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Integrationsbeirat vertritt die besonderen Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und setzt sich für deren Belangen ein. Er berät, informiert und gibt praktische Hilfen. Darüber hinaus trägt er durch seine Arbeit zur Pflege der Verbindungen und Verstärkung zwischen allen Bevölkerungsteilen in der Stadt Mölln bei.

(2) Der Integrationsbeirat kann Sprechstunden abhalten und Öffentlichkeitsarbeit leisten.

(3) Zu den Aufgaben des Integrationsbeirats gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Stadtvertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner als Gruppe betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Integrationsbeirat die unter § 3 Abs. 2 bis 4 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.

## **§ 3 Unterrichtung, Mitwirkung**

(1) Der Sprecherin oder dem Sprecher des Integrationsbeirats werden die Einladungen (Sitzungskalender) sowie die Tagesordnungen der städtischen Gremien zugeleitet, soweit keine gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

(2) Soweit Angelegenheiten in der Entscheidungszuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters fallen, wird diese bzw. dieser aufgefordert den Integrationsbeirat in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner als Gruppe betreffen, anzuhören.

(3) Zu allen Angelegenheiten, die von den städtischen Gremien beraten und entschieden werden und die ausländischem Einwohnerinnen und Einwohner als Gruppe betreffen, kann durch die Sprecherin oder den Sprecher des Integrationsbeirats eine Stellungnahme abgegeben werden.

(4) Der Integrationsbeirat kann Anträge an die Stadtvertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche die Gruppe der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Über die Anträge ist abzustimmen.

(5) Über die Teilnahme von Vertreterinnen oder Vertretern des Integrationsbeirats an nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet das jeweilige Gremium.

## **§ 4 Zusammensetzung des Integrationsbeirats**

Der Integrationsbeirat besteht aus

- 6 ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner<sup>2</sup>
- 2 Mitglieder der Stadtvertretung
- sowie für jedes Beiratsmitglied aus einer persönlichen Vertreterin oder einem persönlichen Vertreter.

## **§ 5 Wahl des Integrationsbeirats**

(1) Der Integrationsbeirat wird für die jeweilige Wahlzeit der Stadtvertretung gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er bis zur Konstituierung des neuen Integrationsbeirats tätig.

(3) Die ausländischen Mitglieder des Integrationsbeirats werden von den anwesenden ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner gewählt, die der Einladung zu einer Wahlversammlung gefolgt sind.

(4) Rechtzeitig vor der Wahl erfolgen eine öffentliche Einladung zu einer Wahlversammlung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister als Gemeindewahlleiterin oder Gemeindewahlleiter der Stadt Mölln und ein Aufruf in den örtlichen Medien zu Kandidatur für die Mitarbeit.

(5) Das Vorschlagsrecht wird auf der Wahlveranstaltung von den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern wahrgenommen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.

(6) Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(7) Alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung/ ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Mölln haben.

(8) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzenden und vier weiteren Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden durch die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter berufen.

(9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen enthält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Integrationsbeirats eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(10) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Integrationsbeirats rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

(11) Die Mitglieder der Stadtvertretung und deren Stellvertretungen werden durch die Stadtvertretung gewählt.

---

<sup>2</sup> Vgl. Fußnote 1 zur Präambel.

## **§ 6 Beiratssprecher/in und Schriftführer/in**

(1) Der Integrationsbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung, die spätestens einen Monat nach der Wahl stattfinden soll

- aus seiner Mitte die Sprecherin oder den Sprecher des Integrationsbeirats und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

und

- eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und bis zu drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Beschäftigte der Stadtverwaltung seien sollen.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Bewerber bei der Wahl die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 7 Aufgaben der Beiratssprecherin oder des Beiratssprechers**

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher des Integrationsbeirats, im Verhinderungsfall die Stellvertretenden, vertritt den Integrationsbeirat nach innen und nach außen.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher des Integrationsbeirats leitet die Beschlüsse möglichst umgehend an die Stadtverwaltung weiter und unterrichtet den Integrationsbeirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Mölln, die seine Angelegenheiten betreffen.

## **§ 8 Sitzungen**

(1) Zu den Sitzungen des Integrationsbeirats lädt die Sprecherin oder dem Sprecher des Integrationsbeirats ein und leitet diese.

(2) Die Sitzungen des Integrationsbeirats finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich statt. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es zwei Drittel der Mitglieder des Integrationsbeirats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstands verlangt.

(3) Die Sitzungen des Integrationsbeirats sind öffentlich. Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Integrationsbeirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher, die Ausschussvorsitzenden und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechnete an den Sitzungen des Integrationsbeirats teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie können sich vertreten lassen.

(7) Über jede Sitzung des Integrationsbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Vorsitzenden der städtischen Ausschüsse, der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

(8) Die Sitzungssprache ist deutsch.

### **§ 9 Finanzbedarf / Versicherungsschutz**

(1) Die Stadt Mölln stellt dem Integrationsbeirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Der Integrationsbeirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.

(2) Für die Mitglieder des Integrationsbeirats besteht Unfallschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein und Haftpflichtschutz beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein.

### **§ 10 Geschäftsordnung**

Der Integrationsbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 11 Auflösung**

(1) Sollte der Integrationsbeirat die von ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Stadtvertretung die Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

(2) Der Integrationsbeirat kann auf Antrag mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtvertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

### **§ 12 Datenschutz**

Die Stadt Mölln ist berechtigt, die für die Führung der Geschäfte des Integrationsbeirats erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Telefonnummer, Email-Adressen, Faxnummern und Internetadressen) der Bewerber bzw. der Mitglieder des Integrationsbeirats bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG) zu erheben.

### **§ 13 Sonstiges**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und die für die städtischen Ausschüsse geltenden Verfahrensvorschriften.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung und Änderungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Eine Satzungsänderung kann der Stadtvertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Integrationsbeirats vorgeschlagen werden.

Mölln, den 10. Dezember 2015

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister  
gez. Wiegels

(Siegel)

Die Erste Änderung vom 30. Juni 2016 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 30. Juni 2016

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister  
gez. Wiegels

(Siegel)